

WS 2017/18
SS 2018

Die Studienplatzklage

Ein Leitfaden



Vorwort	1
Einführung	2
Das Verfahren	3
I. Ausgangspunkt	3
II. Entscheidungsfindung	3
1. Chancen	4
a) Späte Akteneinsicht	4
b) Studiengang	4
c) Sommer- oder Wintersemester	5
d) Doppelstrategie	5
e) Quereinstieg	5
f) Losglück	5
g) Rundschlagverfahren	5
2. Mit/ohne Rechtsanwalt	6
3. Kosten	7
4. Verfahrensdauer	7
5. Wunschstudienort	8
6. Student zweiter Klasse?	8
7. Alternativen	8
a) Wartesemester	8
b) Auslandsstudium	9
8. Keine Kriterien	10
III. Zuerst – Anträge bei den Hochschulen	10
1. Verfahren der Stiftung f. Hochschulzulassung und der Hochschulen	10
2. Rechtzeitig – Antrag auf außerkapazitäre Zulassung	11
a) Formalien	11
b) Fristen	12
3. Widerspruchsverfahren	14
a) Statthaftigkeit	14
b) Formalien	14
c) Fristen	14
d) Widerspruchsbescheid	14
e) Kosten	15
IV. Dann – Eilanträge bei den Verwaltungsgerichten	15
1. Formalien	15
2. Antragsfrist	15
3. Antragsbegründung	16
V. Im Verfahren	17
VI. Endlich – Die Entscheidung	18
1. Erfolg – Positive Entscheidung	18

a) Direkte Zulassung	18
b) Losverfahren oder Leistungskriterien	18
c) Ergebnismitteilung	18
d) Einschreibung	18
e) Beschwerde der Hochschule	19
2. Kein Erfolg – Negative Entscheidung	19
a) Rechtsmittel	19
b) Neuer Versuch	21
VII. Selten – Die Klage	21
Aufnahme des Studiums	22
Die Kosten	23
I. Kostenposten	23
1. Kosten des Gerichts	23
2. Kosten der Hochschule	24
a) Eigene Kosten der Hochschule	24
b) Kosten des Hochschulanwaltes	24
3. Kosten des eigenen Anwaltes	24
a) Gesetzliche Vergütung	25
b) Vergütungsvereinbarung	25
II. Kostenverteilung	25
III. Kostenersatz durch Dritte	26
1. Prozesskostenhilfe	26
2. Rechtsschutzversicherung	26
Ausblick	28
Anhang	29
1. Blatt: Zeitlicher Ablauf Studienplatzklage	
2. Blatt: Kostentabelle Studienplatzklage	

Vorwort

Das nun in dritter Auflage vorliegende, aktualisierte Werk hat seit seinem erstmaligen Erscheinen Anfang 2006 eine enorme Nachfrage erfahren. Das Anliegen des Werkes ist dasselbe geblieben: Es soll in möglichst kurzer und verständlicher Form Klarheit in die auf den ersten Blick nicht leicht zu durchschauende Materie der »Studienplatzklage« bringen. Es vermittelt als praktischer Leitfaden und Ratgeber für Studienbewerber rechtliches Hintergrundwissen und beschreibt den Weg zum Ziel.

Die Kanzlei Bobach, Borsbach und Herz mit Sitz in Halle/Saale besteht aus den drei Rechtsanwälten Tino Bobach, Christian Borsbach und Thomas Herz. Wir vertreten unsere Mandanten seit vielen Jahren bundesweit im Bereich des Hochschulzulassungsrechts. Wir sind bestens vertraut mit der Situation der Studienbewerber und den rechtlichen Besonderheiten der Hochschulzulassung. So wissen wir, worauf es ankommt:

1. umfassende und kostenlose Vorabinformation über Chancen und Kosten der Studienplatzklage
2. Schnelle, unkomplizierte Kommunikation mit dem Mandanten
3. Kenntnis des Hochschulzulassungsrechts und der hierzu ergangenen umfangreichen Rechtsprechung und darauf aufbauend Beherrschung der (auch) entscheidenden Formalien und der Ansatzpunkte für erfolgreiche Klagen
4. Umfangreiche Datenbasis zur Auswahl der richtigen Hochschulen für eine Studienplatzklage
5. Optimierte Kanzleiorganisation zur Bewältigung des nicht unerheblichen organisatorischen Aufwandes, oftmals unter Zeitdruck für Spätentschlossene
6. Kostentransparenz

Unsere Kompetenz und unser Engagement unterstreicht auch, dass wir zu den wenigen ausgewiesenen Kanzleien gehören, die in geeigneten Fällen Rechtsfragen zum Hochschulzulassungsrecht bis vor das Bundesverfassungsgericht tragen.

Kontaktdaten: Kanzlei Bobach, Borsbach und Herz
Herweghstr. 100
06114 Halle

Tel. : 03 45 – 68 46 207

Fax: 03 45 – 68 46 208

E-Mail: kanzlei@bobach-borsbach-herz.de

www.studienplatzklage.pro

Einführung

Semester für Semester gibt es in bestimmten Studiengängen **mehr Bewerber als Studienplätze** zur Verfügung stehen. Dies ist nicht Schuld der Studienbewerber, sondern Folge einer verfehlten Bildungspolitik. Traurig, aber wahr – Deutschland als eines der reichsten Länder der Welt gibt zu wenig Geld für die Bildung aus. Lehrkapazitäten, die stark an die personelle Ausstattung der Hochschulen gebunden sind, werden abgebaut. Die Folge ist, dass die betroffenen Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen belegt werden. Dadurch haben immer mehr Studienbewerber vor allem in den bundesweit zulassungsbeschränkten, den »harten« Studiengängen, kaum noch Chancen, auf normalem Wege und ohne unzumutbar lange Wartezeiten ihr Wunschstudium aufzunehmen, obwohl sie die Zulassungsvoraussetzungen hierfür erfüllen – sie besitzen die Hochschulreife.

Ein Wunschstudium aufzunehmen, ist Teil des **Grundrechts** aus **Artikel 12 Grundgesetz** (GG). Dieses garantiert allen Deutschen die **Freiheit** der **Berufswahl** und der **Berufsausübung**. Wenn auch Artikel 12 GG keinen Anspruch auf Schaffung neuer Studienplätze gewährt und nicht mehr Studienplätze vergeben werden können als vorhanden sind, kann jeder Studienbewerber zumindest folgendes beanspruchen:

1. Jeder Studienbewerber hat ein verfassungsmäßiges Recht auf die gleichmäßige Berücksichtigung bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze (**Gleichheitsgrundsatz**).
2. Die staatlichen Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, ihre Kapazitäten voll auszuschöpfen (**Kapazitätser schöpfungsgebot**).

Diese Grundaussagen beruhen auf einem Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) aus dem Jahre 1972, das bis heute den Rahmen vorgibt für die Vergabe von Studienplätzen an **staatlichen** Hochschulen und Universitäten. Um den Vorgaben des BVerfG zu erfüllen, sind von staatlicher Seite verschiedene gesetzliche Normen erlassen worden. Diese regeln zum einen die Frage, wie die staatlichen Hochschulen ihre Kapazität ermitteln müssen (Kapazitätsverordnung – KapVO) und zum anderen, nach welchen Kriterien die ermittelten Studienplätze unter den Studienbewerbern vergeben werden (z. B. Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung – VergVO Stiftung).

Die Studienplatzklage setzt bei der Frage der **Kapazitätsermittlung** an. Mit ihr macht der bei der Vergabe der Studienplätze nicht berücksichtigte Studienbewerber **gerichtlich** geltend, dass die **Universität/Hochschule** noch **freie Kapazitäten** besitzt und begehrt einen Studienplatz aus dieser ungenutzten Kapazität.

Das Verfahren

Unter dem Begriff »Studienplatzklage« wird im Allgemeinen ein Verfahren verstanden, mit dem unter Einschaltung der Gerichte ein Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erstritten wird. Dabei lohnt es sich, unter drei Gesichtspunkten klärend nachzufassen:

Die »Studienplatzklage« ist zum einen in den meisten Fällen **keine Klage** im verfahrensrechtlichen Sinne, sondern ein **Antrag** im Verfahren des **einstweiligen Rechtsschutzes**. Die Bezeichnung als »Klage« ist deswegen nicht ganz exakt.

Zum anderen ist das Gerichtsverfahren nicht das einzige zu bestreitende Verfahren. Hinzu kommt das **Verwaltungsverfahren** an den Universitäten. Ein direkt dort gestellter Antrag auf »Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität« ist Vorbedingung für das gerichtliche Verfahren. Das Verfahren der »Studienplatzklage« beginnt damit nicht erst mit der Antragstellung bei den Gerichten, sondern bereits mit der Antragstellung bei den Universitäten.

Schließlich ist die Studienplatzklage nicht gegen die Stiftung für Hochschulzulassung (ab 1. Mai 2010 Nachfolgeeinrichtung für die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze in Dortmund [ZVS]) zu richten, sondern gegen die jeweilige Hochschule. Dies liegt daran, dass die Stiftung für Hochschulzulassung nur für die Verteilung der an sie gemeldeten Studienplätze zuständig ist. Die Studienplatzklage zielt jedoch auf Studienplätze ab, die **nicht** an die Stiftung für Hochschulzulassung gemeldet worden sind.

Wie jedes Verfahren lässt sich das Verfahren der Studienplatzklage in mehrere Abschnitte unterteilen, die zeitlich aufeinander abfolgen. Eine grafische Übersicht, die sich auf den Normalfall des Ablaufs einer Studienplatzklage bezieht, befindet sich im *Anhang*.

I. Ausgangspunkt

Die Studienplatzklage kommt grundsätzlich in **allen zulassungsbeschränkten Studiengängen** an **staatlichen** Universitäten/Hochschulen in Betracht. Unerheblich ist, ob es sich um einen bundesweit oder nur hochschulintern zulassungsbeschränkten Studiengang handelt. **Nicht** möglich ist ein Verfahren gegen Hochschulen in **nichtstaatlicher** Trägerschaft.

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Studienplatzklage dürfte immer die Befürchtung oder die Gewissheit des Studienbewerbers sein, im ordentlichen Vergabeverfahren auch auf absehbare Zeit keinen Studienplatz zu erhalten.

II. Entscheidungsfindung

Jeder Studienbewerber sollte für sich bei der Entscheidung, ob eine Studienplatzklage für ihn in Frage kommt, die **wesentlichen Kriterien** festlegen und nach ihrer

Wichtigkeit gegeneinander abwägen. Hierbei stehen die einzelnen Kriterien nicht unabhängig nebeneinander, sondern beeinflussen sich gegenseitig.

Wesentliche Kriterien sind:

- Chancen
- Kosten
- Wunschstudienort
- Alternativen
- mit/ohne Rechtsanwalt
- Verfahrensdauer
- Student zweiter Klasse?

1. Chancen

Große Bedeutung kommt der Frage zu, welche Chancen letztlich die Studienplatzklage eröffnet, den begehrten Studienplatz doch noch zu erhalten.

Hier lässt sich **vor** der Verfahrenseinleitung leider keine eindeutige Antwort geben. Dafür gibt es mehrere Gründe:

a) Späte Akteneinsicht Ein Grund ist, dass in die entscheidende **Kapazitätsberechnung** der Hochschule, um deren Überprüfung es bei der Studienplatzklage geht, erst dann Akteneinsicht genommen werden kann, wenn der verfahrenseinleitende Antrag beim Verwaltungsgericht gestellt wurde.

b) Studiengang Ferner spielt bei den Chancen auch der jeweilige **Studiengang**, in dem ein Studienplatz erstritten werden soll, eine **Rolle**. Hier kann man sagen, dass bei den bundesweit zulassungsbeschränkten (»harten«) **Studiengängen** (z. B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin) die **Chancen geringer** sind. Dies hängt damit zusammen, dass hier die Anzahl der Studienplatzkläger, die auf außerordentlichem Wege den begehrten Studienplatz erstreiten wollen, und damit auch die **Konkurrenz größer** ist. Genaue Angaben kann auch hier niemand vor der Verfahrenseinleitung machen, da die Anzahl der Studienplatzkläger zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht. Es bleibt nur eine **Prognose** aufgrund der Zahlen der vergangenen Semester. Allerdings lassen sich aufgrund der Zulassungszahlen aus der Vergangenheit bestimmte Schlussfolgerungen über die Chancen bezogen auf den jeweiligen Studiengang ziehen.

Humanmedizin: Grundsätzlich haben sich die Chancen aufgrund größerer Konkurrenz verschlechtert. Unter Umständen ist ein zweiter Versuch nötig.

Zahnmedizin: Im Allgemeinen etwas höhere Chancen als in der Humanmedizin wegen geringerer Konkurrenz. Allerdings ist auch hier in den letzten Jahren eine Zunahme der Studienplatzklägerzahlen zu beobachten.

Tiermedizin: In der Regel die schlechtesten Chancen; es gibt nur fünf Hochschulen, die den Studiengang Tiermedizin anbieten. Lange Verfahrensdauer, da oft ein Klageverfahren durchgeführt werden muss. Daher auch überdurchschnittlich teuer.

Pharmazie: Gute Chancen.

Biologie: Gute Chancen.

Psychologie: Gute Chancen

In allen anderen Studiengängen, insbesondere bei Bachelor- und Masterstudiengängen gibt es überwiegende Erfolgsaussichten, den Studienplatz über die Studienplatzklage mit relativ geringem finanziellen Aufwand zu erhalten.

c) *Sommer- oder Wintersemester* Eine gewisse Bedeutung hat natürlich auch der Zeitpunkt, zu dem die Studienplatzklage angestrengt werden soll. Die Frage stellt sich nur bei Studiengängen, die sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten werden. Generell kann man sagen, dass im Sommersemester weniger Hochschulen für eine Studienplatzklage zur Verfügung stehen. Dadurch können die Chancen gegenüber dem Wintersemester reduziert sein. Allerdings sagt dies nichts über die Chancen bei der einzelnen Hochschule aus. So können auch im Sommersemester Hochschulen gute Chancen bieten, so dass sich hier ein gezieltes Vorgehen lohnt.

d) *Doppelstrategie* Eine gewisse Chancensteigerung für den Studiengang Humanmedizin kann erreicht werden, indem versucht wird, über eine Zulassung im Studiengang Zahnmedizin einen Quereinstieg zu erreichen. Dabei erfolgt quasi eine parallele Studienplatzklage in beiden Fächern. Gelingt es, wenigstens eine Zulassung im Studiengang Zahnmedizin zu erstreiten, kann später in einem höheren Fachsemester der Wechsel in den Studiengang Humanmedizin vollzogen werden. Diese Strategie ist allerdings mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und daher nur eingeschränkt empfehlenswert.

e) *Quereinstieg* Schließlich ist relevant, in welchem Semester der Studienplatz eingeklagt werden soll. Hier gibt es in den **höheren Semestern** oftmals **größere Chancen**, einen Studienplatz zu erhalten, als in den niedrigeren. Dies liegt meistens daran, dass die Zahl der Abgänge an Studenten wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels in den höheren Fachsemestern größer ist, als die Zahl der Zugänge (sog. **Schwund**). In der Folge entstehen freie Kapazitäten bei den Hochschulen. In welcher Höhe ein Schwund eingetreten ist, lässt sich allerdings ebenso bei Verfahrenseinleitung höchstens prognostisch schätzen. Voraussetzung für den so genannten Quereinstieg in ein höheres Fachsemester ist, dass der Studienplatzkläger über einen **Anrechnungsbescheid** verfügt. Dieser bestätigt, dass er bereits Studienleistungen erbracht hat, die einen Einstieg in einem höheren Fachsemester rechtfertigen. Die Anrechnungsbescheide werden von den Prüfungsämtern der Bundesländer ausgestellt.

f) *Losglück* Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die von den Gerichten zusätzlich festgestellten Studienplätze unter den Studienplatzklägern in den Fächern, die bundesweit über die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden, überwiegend durch **Los** verteilt werden. Insoweit hat außer Fortuna niemand ab diesem Punkt Einfluss auf die Auswahl.

g) *Rundschlagverfahren* Auf jeden Fall erhöht aber die **Anzahl** der zu »verklagenden« **Hochschulen** die Chance, auf diesem Wege einen Studienplatz zu erhalten. Wegen der gleichzeitig höheren Kosten kann aber eine maximale Anzahl zu

verklagender Universitäten nicht empfohlen werden. Es sollten immer nur solche Universitäten in die nähere Auswahl genommen werden, die eine gewisse Chance auf zusätzliche Studienplätze bieten. Hier kann ein versierter Anwalt eine Auswahl treffen.

Hinweis: Ein im Verfahren der Studienplatzklage erfahrener Anwalt verfügt hier über das nötige Hintergrundwissen, um eine Auswahl der Universitäten/Hochschulen zu treffen, die zu verklagen sich lohnt.

Als **Fazit** kann festgehalten werden: Die Studienplatzklage bietet eine **Chance**, jedoch **keine Gewähr** für einen Studienplatz. Die Chancen erhöhen sich bei gleichzeitig zunehmenden Kostenrisiko, wenn

- mehrere Hochschulen parallel verklagt werden und
- wenig Erfolg versprechende Hochschulen ausgelassen werden.

2. Mit/ohne Rechtsanwalt

Viele Studienbewerber wägen ab, ob sie ihre Studienplatzklage(n) mit oder ohne anwaltlichen Beistand in Angriff nehmen sollen. Die Frage stellt sich, weil vor den in 1. Instanz zuständigen Verwaltungsgerichten **kein Anwaltszwang** herrscht, jeder sich also selbst vertreten kann.

Für eine Studienplatzklage ohne anwaltlichen Beistand spricht allein, dass die **Kosten** des Verfahrens **niedriger** sind.

Nachteilig ist, dass der Studienbewerber als juristischer Laie ein komplexes Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz betreibt. Hier lauern viele **Formalien**, die unbedingt einzuhalten sind, soll die Studienplatzklage nicht schon aus formellen Gründen scheitern. Hinzu kommt, dass das Aufspüren von versteckten Kapazitäten echtes **Insiderwissen** erfordert. Dieses kauft man quasi mit der Beauftragung eines versierten Anwaltes. Daneben erfordern gerade mehrere parallel geführte Verfahren einen nicht zu unterschätzenden **organisatorischen Aufwand**, der zu meistern ist. Dies alles erledigt der beauftragte Anwalt. Darüber hinaus steht dem Studienbewerber jederzeit ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung, sollte es einmal akuten Erklärungs- oder Handlungsbedarf geben. So wird verständlich, dass sich lediglich zwei bis drei Prozent der Studienplatzkläger nicht anwaltlich vertreten lassen.

Zusammenfassend kann man sagen: Eine Studienplatzklage zu betreiben erfordert juristisches Insiderwissen und ein hohes Maß an organisatorischem Aufwand, weswegen die Beauftragung eines Anwaltes zu empfehlen ist.

Hinweis: Bei der Frage, welchen Anwalt man engagieren sollte, kann an dieser Stelle natürlich kein abschließender Rat gegeben werden. Schließlich handelt es sich bei der Entscheidung um eine Vertrauensfrage. Neben einer glaubwürdigen *Spezialisierung* spielen aber folgende »weiche« Faktoren eine Rolle:

1. Wie schnell reagiert der Anwalt auf Anfragen?

2. Ist er persönlich erreichbar?
3. Informiert er nachvollziehbar (am besten schriftlich) und so genau wie möglich über die voraussichtlich entstehenden Kosten (nicht nur die Höhe seiner eigenen Vergütung!)?
4. Geht er auf individuelle Besonderheiten und Wünsche ein oder rät er pauschal zu einem Vorgehen gegen Universitäten mit einer bestimmten Anzahl?

3. Kosten

Neben den Chancen hat die Frage der **Kosten** der Studienplatzklage für jeden Studienbewerber immense Bedeutung. Wegen der Wichtigkeit und des Umfangs des Themas wird es unter dem Kapitel »Kosten« weiter unten ausführlich behandelt.

4. Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer der Studienplatzklage ist wichtig, weil sie darüber entscheidet, mit welcher **Verzögerung** der erfolgreiche Studienplatzkläger sein Studium aufnehmen kann. Da die Studienplatzklage ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, also ein Eilverfahren ist, entscheiden die Verwaltungsgerichte oft innerhalb weniger Monate. So treffen die meisten Verwaltungsgerichte ihre Entscheidung im **Wintersemester bis Ende Dezember** und im **Sommersemester bis Ende Juni**. Jedoch dauerten in den letzten Semestern in einigen Studiengängen die Verfahren länger. Dies hängt vor allem mit der schwieriger werdenden Rechtslage und der teilweise gestiegenen Anzahl von Studienplatzklägern zusammen.

Einzuplanen ist aber auch immer noch die **Fortführung** des Verfahrens in der **zweiten Instanz**. Dazu kann es kommen, wenn das Verwaltungsgericht Fehler bei seiner Entscheidung gemacht hat und dadurch keine oder zu wenige zusätzliche Studienplätze festgestellt hat. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann dann mit Zustimmung des Studienbewerbers mit einer so genannten **Beschwerde** angegriffen werden, über die das **Oberverwaltungsgericht** als Rechtsmittelinstanz entscheidet. Hier muss dann jeder Studienbewerber entscheiden, ob er den Weg der Beschwerde gehen möchte. Allerdings kann er dies nicht mehr allein tun, da vor den Oberverwaltungsgerichten **Anwaltszwang** herrscht. Die Beschwerde einlegen kann natürlich auch die Universität, sollte sie die Feststellung des Verwaltungsgerichts angreifen wollen, dass zusätzliche Studienplätze vorhanden sind. Hier werden dann alle Verfahren der Studienplatzkläger, die vom Gericht einen Studienplatz zugesprochen bekommen haben, automatisch in der zweiten Instanz fortgeführt. Die Fortführung des Verfahrens in der zweiten Instanz verlängert die Verfahrensdauer auf insgesamt ca. **12 Monate**.

Hinweis: Die Dauer des Verfahrens erfordert ein hohes Maß an **Geduld** und sollte mit dem zeitlichen Aufwand von Alternativen zur Studienplatzklage (siehe unten) abgewogen werden. Hier kann sich ergeben, dass trotz der Verfahrensdauer von ca. 6 bis 12 Monaten die Studienplatzklage ein sinnvoller Weg ist.

5. Wunschstudienort

Bei der Frage des Wunschstudienortes spielen vor allem **persönliche Vorlieben** des Studienbewerbers eine Rolle. Die Frage des Wunschstudienortes **tritt** aber meist hinter den anderen Kriterien **zurück**, weil sich eine einzige Studienplatzklage gegen die Wunschuniversität Chancen mindernd auswirkt. Es empfiehlt sich daher unbedingt, ohne Rücksicht auf persönliche Vorlieben diejenigen Universitäten/Hochschulen zu verklagen, die Chancen auf ungenutzte Kapazitäten bieten. Im Übrigen ist ein späterer Wechsel im Rahmen eines Studienplatztauses nicht ausgeschlossen.

6. Student zweiter Klasse?

Viele Studienbewerber fragen sich, ob ein über die Studienplatzklage erstrittener Studienplatz einen **Makel** trägt. Dies muss entschieden **verneint** werden. Jeder dieser Studienplätze ist ein rechtlich vollwertiger. Der Fehler ist bei den Universitäten zu suchen, die ihrem verfassungsmäßigen Auftrag, ihre Kapazitäten voll auszus schöpfen, nicht nachkommen. Dass die Vergabekriterien der Stiftung für Hochschulzulassung bei den über die Gerichte vergebenen Studienplätzen bis auf wenige Ausnahmen keine Rolle spielen, ist eine Eigenart des Verfahrens und nicht von den Studienbewerbern beeinflussbar. Hier gilt gegenüber den anderen bei der Stiftung für Hochschulzulassung nicht berücksichtigten Studienbewerbern, die das Risiko einer Studienplatzklage gescheut haben: **Wer wagt, der gewinnt!**

Die **Praxis** an den Universitäten ist in der Regel **unkompliziert**. Uns ist kein Fall bekannt, wo ein über das Gericht zugelassener Student Nachteile erfahren hat. Sollte es doch einmal zu Problemen kommen, kann jeder Studienplatzkläger für sich geltend machen, dass der gerichtlich erstrittene Studienplatz ein vollwertiger ist. Dies ist nicht nur eine moralische Rechtfertigung, sondern verbietet auch jegliche Benachteiligung.

7. Alternativen

Da eine Studienplatzklage mit Kosten verbunden ist, sollte jeder Studienbewerber die ihm zur Verfügung stehenden Alternativen genau überprüfen. In der Regel kommen folgende Alternativen in Betracht:

a) Wartesemester Jeder Studienbewerber kann versuchen, im ordentlichen Vergabeverfahren durch die Anhäufung von **Wartesemestern** bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt zu werden. Als Wartesemester zählen volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Nicht als Wartesemester zählt die Zeit, die der Studienbewerber an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben war. Ein sog. **Parkstudium** lohnt sich also unter dem Gesichtspunkt der Wartesemesteranzahl nicht. Mittlerweile werden von der Stiftung für Hochschulzulassung nicht mehr nur maximal **16** Wartesemester berücksichtigt. Die Anzahl der anrechenbaren Wartesemester ist vielmehr unbegrenzt. Es gibt allerdings **keine Garantie**, spätestens nach einer bestimmten Anzahl von Wartesemestern

den begehrten Studienplatz zu erhalten. Denn auch innerhalb der nach der Wartezeit zu vergebenden Studienplätze konkurrieren die Studienbewerber miteinander. Besteht bei der Auswahl nach der Wartezeit Ranggleichheit, entscheidet als nachrangiges Auswahlkriterium die Durchschnittsnote. Somit kann sich in Abhängigkeit von Wartezeit, Konkurrenz und Durchschnittsnote eine Wartezeit von deutlich mehr als 10 Semestern ergeben. Dies trifft besonders im Studiengang Humanmedizin zu. Insgesamt wirkt sich der Umstand ungünstig aus, dass von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen mittlerweile nur noch **20 Prozent** nach der Wartezeit vergeben werden.

b) Auslandsstudium Die hohen Zulassungshürden im Fach Humanmedizin haben dazu geführt, dass eine teilweise Absolvierung des Studiums im Ausland eine in Betracht zu ziehende Alternative ist. Hierbei geht es im Prinzip darum, zumindest die Ausbildung der Vorklinik im Ausland zu absolvieren und danach zurück auf eine deutsche Hochschule zu wechseln. Naturgemäß macht ein solcher Schritt nur dann Sinn, wenn die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden. Interessenten sollten sich hier vorher genau informieren, ob ein späterer Wechsel möglich ist.

Das grundsätzliche Problem einer Ausbildung im Ausland sind die Sprachbarrieren und die oftmals anfallenden hohen Kosten.

Es folgt eine kurze Aufstellung über das Studium der Humanmedizin in einzelnen Ländern:

- Großbritannien:** Foundation-Jahr Voraussetzung für Studium, Aufnahmeprüfung der Universitäten, problemloser Wechsel nach Physikum
- Frankreich:** ausgezeichnete Französisch-Kenntnisse notwendig, Studium nicht zulassungsbeschränkt, allerdings außerordentlich schwierige Sieb-Prüfungen nach dem 1. Semester (Bestehensquote 15 bis 20 Prozent), danach eine der besten Mediziner-Ausbildungen der Welt, sehr praxisorientiert
- Spanien:** Sprachkenntnisse, schwierige Aufnahmeprüfung, Studium sehr verschult, Wechsel nach Deutschland problemlos
- Italien:** Sprachkenntnisse, Aufnahmeprüfung, Studium sehr verschult, kaum Praxis, relativ niedrige Studiengebühren
- Schweiz:** Studium nur für Inländer oder Ausländer, die mindestens 5 Jahre in der Schweiz gelebt haben
- Österreich:** keine Sprachbarriere, Eignungstest der Universitäten, bis zu 20 Prozent der Studienplätze können an EU-Bürger vergeben werden, keine Studiengebühren mehr, derzeit wohl am attraktivsten, allerdings keine Entsprechung des deutschen Physikums

USA:	Medizinstudium im Vergleich zum deutschen anders aufgebaut, Wechsel kaum oder nur sehr schwer möglich, eine der besten Ausbildungen weltweit, allerdings für Normalverdiener nicht bezahlbar und Wechsel von Pre-Med-School in ein Masterprogramm schwierig wegen der Tests
Ungarn:	Ausbildung vergleichbar, Vorlesungen im Vorklinikum in Englisch an Uni Debrecen, an Uni Semmelweis Budapest sogar in Deutsch, Aufnahmetest und Interview, Chancen für Deutsche trotzdem recht hoch, allerdings Studiengebühren in Höhe von ca. EUR 6.000,- in Debrecen und ca. EUR 8.000,- in Budapest pro Jahr
Tschechien:	ähnlich Ungarn, Wechsel problemlos, englischsprachiges Studium an der Karlsuniversität Prag in Hradec Králové, Studiengebühren ca. EUR 9.000,- pro Jahr

8. Keine Kriterien

Bei der Vergabe der durch die Gerichte zusätzlich festgestellten Studienplätze spielen die Kriterien der Stiftung für Hochschulzulassung (Durchschnittsnote, Wartezeit) bis auf wenige Ausnahmen keine Rolle. Die zusätzlich festgestellten Studienplätze werden ohne weitere Bedingungen an die Studienplatzkläger vergeben. Lediglich wenn mehr Studienplatzkläger als festgestellte Studienplätze vorhanden sind, wird die Verteilung weiter geregelt. Bei der überwiegenden Anzahl der Verwaltungsgerichte entscheidet dann über die Verteilung der Studienplätze das **Los**. Einige wenige Verwaltungsgerichte wenden hier die Kriterien der Stiftung für Hochschulzulassung an, so dass der hier vergebende Rang eine entscheidende Rolle spielt. Betroffen hiervon sind die Universitäten in Baden-Württemberg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Mainz und Mecklenburg-Vorpommern.

III. Zuerst: Anträge bei den Hochschulen

Ist der Studienbewerber bereit, eine Studienplatzklage anzustrengen im Falle der Ablehnung durch die Stiftung für Hochschulzulassung bzw. die Hochschule, muss zunächst zweierlei organisiert werden: die Teilnahme an den ordentlichen Vergabeverfahren (1.) und die vorbereitenden Direktanträge bei den Universitäten auf außerkapazitären Zulassung (2.).

1. Verfahren vor der Stiftung für Hochschulzulassung und den Hochschulen

Jeder Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist verständlicherweise bestrebt, den Studienplatz **zunächst** in dem dafür vorgesehenen **ordentlichen Vergabeverfahren** zu erhalten, auch wenn er eine Studienplatzklage in Betracht zieht. Bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen werden insgesamt **40 Prozent** der Studienplätze von der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund vergeben. Die restlichen **60 Prozent** können von den Hochschulen in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vergeben werden. Allerdings haben von dieser Ermächtigung bis jetzt nur wenige Hochschulen Gebrauch gemacht. Die meisten Hochschulen lassen in der Regel auch die übrigen

60 Prozent der Studienplätze über die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Der Grund ist der hohe Verwaltungsaufwand des Vergabeverfahrens und die rechtliche Unsicherheit bei der Einführung eines Vergabeverfahrens, das von den Kriterien der Stiftung für Hochschulzulassung abweichen kann.

Bei den ordentlichen Vergabeverfahren müssen die einschlägigen **Bewerbungsfristen** unbedingt eingehalten werden, da diese Ausschlussfristen sind. Für eine Bewerbung für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge ist für »**Altabiturienten**« seit dem Wintersemester 2005/06 Schlusstermin der **30. November** des Vorjahres für das **Sommersemester** und für das **Wintersemester** der **31. Mai**. Als »Altabiturienten« zählen für eine Bewerbung zum **Wintersemester** alle Abiturienten, die ihre Hochschulreife vor dem **16. Juli** des **Vorjahres** erworben haben. Für eine Bewerbung zum **Sommersemester** zählen als »Altabiturienten« alle Abiturienten, die ihre Hochschulreife vor dem **16. Januar** erworben haben. Detaillierte Informationen gibt das halbjährlich erscheinende Magazin »hochschulstart.de«. Die Stiftung für Hochschulzulassung informiert ferner im Internet unter **www.hochschulstart.de**.

Hinweis: Die Verwaltungsgerichte sind uneinig, ob eine erfolglose Teilnahme beim zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung notwendig ist, um das außerordentliche Verfahren der Studienplatzklage zu betreiben. Die Sonderregelung in Baden-Württemberg, die dies vorschreibt, hat das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile anerkannt. Vergleichbare Regelungen gibt es nun auch in Sachsen-Anhalt, dem Saarland und Mecklenburg-Vorpommern. Die Oberverwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt und dem Saarland haben allerdings die Regelungen für unwirksam erklärt. Es ist anzuraten, **immer** am ordentlichen Vergabeverfahren teilzunehmen. Sollte ein Studienbewerber am ordentlichen Vergabeverfahren nicht teilgenommen haben, ist eine Abstimmung mit einem versierten Anwalt zu empfehlen, welche Universitäten nicht »verklagt« werden sollten.

Ein grafischer Überblick über den zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung für das Wintersemester 2012/13 befindet sich im *Anhang*.

2. Rechtzeitig – Anträge auf außerkapazitäre Zulassung bei den Universitäten

Unabdingbare Voraussetzung für die spätere Studienplatzklage ist ein **Direktantrag** bei der jeweiligen Hochschule auf Zulassung »*außerhalb der festgesetzten Kapazität*«. Ohne diesen Antrag kann ein späterer Eilantrag bei den Verwaltungsgerichten keinen Erfolg haben. Hier gilt wie auch sonst überall im öffentlichen Recht: für jedes rechtlich erhebliche Begehren ist ein Antrag zu stellen.

a) *Formalien* Der Direktantrag ist schriftlich zu stellen. Um im Streitfall die Antragstellung nachweisen zu können, ist er per **Einschreiben** zu versenden. Die Versendung als Einschreiben per Rückschein kann bei zeitlich Anträgen kurz vor Fristende nachteilig sein, wenn die Schreiben von einem Vertreter der Hochschule

bei der Post abgeholt werden muss, weil es erst mit Abholung als zugewiesen gilt und bis zur Abholung manchmal einige Tage verstreichen.

b) Fristen Die nachfolgende Tabelle gibt für die einzelnen Bundesländer einen Überblick der einzuhaltenden Fristen:

	Sommersemester		Wintersemester		Besonderheiten
	Neuabiturient	Altabiturient	Neuabiturient	Altabiturient	
Baden-Württ.	15. Januar	15. Januar	15. Juli	15. Juli	1)
Bayern	-	-	-	-	
Berlin	1. April	1. April	1. Oktober	1. Oktober	
Bremen	10. April	10. April	10. Oktober	10. Oktober	
Hamburg	-	-	-	-	2)
Hessen	1. März	1. März	1. September	1. September	
MV	Vorl.-Beginn	Vorl.-Beginn	Vorl.-Beginn	Vorl.-Beginn	1), 3)
Niedersachsen	15. April	15. April	15. Oktober	15. Oktober	
NRW	Vorl.-Beginn	Vorl.-Beginn	Vorl.-Beginn	Vorl.-Beginn	3)
Rh-Pf	-	-	31. Oktober	-	4)
Saarland	-	-	-	-	1)
Sachsen	-	-	-	-	
Sachsen-Anh.	15. Januar	15. Januar	15. Juli	15. Juli	1), 5)
Thüringen	15. Januar	15. Januar	15. Juli	15. Juli	6)

Besonderheiten:

1) In Baden-Württemberg, M-V, dem Saarland und Sachsen-Anhalt besteht eine Sondersituation: Der Landesgesetzgeber hat angeordnet, dass eine Zulassung außerhalb der Kapazität einen Antrag im AdH-Verfahren für den betreffenden Studiengang und für betreffenden Studienort erfordert. Diese Regelung hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen anerkannt. Die Oberverwaltungsgericht in Sachsen-Anhalt und dem Saarland akzeptieren die Regelung jedoch nicht. Bei der Universität Ulm sind auch die außerkapazitären Direktanträge online zu stellen.

2) In Hamburg besteht ein größeres Risiko, dass gerichtliche Eilanträge als verspätet zurück gewiesen werden, wenn sie nach Vorlesungsbeginn bei Gericht eingehen. Der Vorlesungsbeginn als Fristende schlägt hier auf die Frist für den außerka-

pazitären Antrag durch, obwohl eine solche an sich nicht existiert. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg vertritt zudem die Auffassung, dass ein gerichtlicher Eilantrag nur dann gestellt werden kann, wenn der Studienbewerber eine aktuelle und ordnungsgemäße ZVS-Bewerbung vorweist und sich entsprechend des geltenden Vergaberechts auch am Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) beteiligt und hierfür sechs Studienorte angegeben hat.

3) In Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen ist eine Ausschlussfrist nicht normiert. Jedoch sollte wegen der Rechtsprechung der dortigen Verwaltungsgerichte der Direktantrag bei der Hochschule spätestens bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn gestellt werden

4) Das Oberverwaltungsgericht Koblenz sieht einen gerichtlichen Eilantrag, der später als drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bei Gericht eingeht, als verspätet an. Auch hier gilt: der Direktantrag bei der Hochschule kann nicht später erfolgen als der gerichtliche Eilantrag. In Rheinland-Pfalz besteht die weitere Besonderheit, dass die Verwaltungsgerichte zusätzliche Studienplätze nach einer etwas kompliziert zu ermittelnden Rangfolge vergeben, die sich vorrangig nach dem Zeitpunkt des Direktantrages bei der Hochschule richtet und SfH-Bewerber bevorzugt. Hier gilt: so früh wie möglich und gleichzeitige SfH-Bewerbung.

5) In Sachsen-Anhalt hat der Landesgesetzgeber eigentlich die Bewerbungsfrist für Bewerbungen außerhalb der festgesetzten Kapazität denen im bundesweiten Vergabeverfahren gleich gesetzt, so dass Altabiturierten sich bis zum 31.05 für das WS bzw. 30.11. für das SS bewerben sollen. Das OVG Sachsen-Anhalt hat jedoch die frühe Bewerbung für Altabiturierten für unwirksam erklärt.

6) In Thüringen ist die rechtliche Grundlage für eine Ausschlussfrist zweifelhaft. Empfohlen werden kann jedoch zur Sicherheit, die vorgesehenen Fristen zum 15.01. für das Sommer- und zum 15.07. für das Wintersemester zu beachten.

Man mag grundsätzlich die rechtliche Wirksamkeit der dargestellten Ausschlussfristen anzweifeln. Immerhin regeln die Bundesländer damit Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität, obwohl es solche ungenutzten Kapazitäten aus Sicht der Universitäten und Hochschulen eigentlich gar nicht geben dürfte. Fakt ist jedoch, dass die Fristen regelmäßig von den Verwaltungsgerichten akzeptiert wurden. Der **sicherste Weg** ist deswegen, diese **Fristen einzuhalten**.

Hinweis: Kontaktieren Sie den Anwalt Ihrer Wahl deswegen rechtzeitig vor den frühen Ausschlussfristen, also vor dem 15. Juli für das Wintersemester bzw. vor dem 15. Januar für das Sommersemester. Denn Universitäten in den Bundesländern, in denen diese frühen Ausschlussfristen gelten, können aussichtsreiche Kandidaten für eine Studienplatzklage sein.

Wichtig: Im Übrigen ist durch das rechtzeitige Stellen der Direktanträge bei den Hochschulen keine endgültige Entscheidung zur Studienplatzklage gefallen. Bis die Kosten auslösenden Anträge bei den Ge-

richten gestellt werden müssen, kann das Ergebnis des ordentlichen Vergabeverfahrens abgewartet werden.

Es hat natürlich noch nie ein Studienbewerber durch den Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten den von ihm begehrten Studienplatz erhalten. Die Bescheidungspraxis bei den Hochschulen ist allerdings unterschiedlich. Während einige Hochschulen recht zeitnah die Direktanträge ablehnen (z. B. die in BW; Berlin, Würzburg), erlassen manche Hochschule die Ablehnungsbescheide erst, wenn das Verfahren der Studienplatzklage bereits beendet ist. Recht viele Hochschulen bescheiden den Antrag gar nicht. Das Vorliegen eines Ablehnungsbescheides ist auf jeden Fall nicht Voraussetzung für die Studienplatzklage.

3. Widerspruchsverfahren

Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten ist ein förmlicher Bescheid, der für das übrige Verfahren der Studienplatzklage einige Bedeutung hat. Er muss mit dem Rechtsbehelf »**Widerspruch**« angefochten werden, wenn er nicht bestandskräftig werden soll. Die Bestandskraft des Ablehnungsbescheides würde nämlich dazu führen, dass der beim Verwaltungsgericht gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, die »Studienplatzklage«, **unzulässig** wird.

a) Statthaftigkeit In einigen Bundesländern ist der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Hochschulen nicht statthaft. Das bedeutet, dass ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt wird. In diesen Bundesländern muss gegen den Ablehnungsbescheid **unmittelbar** Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, um eine Bestandskraft zu verhindern. Betroffen sind die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, NRW (zunächst für Bescheide bis 31.10.2012) und Sachsen-Anhalt.

Hinweis: Die Klagefrist beträgt dann **1 Monat** ab Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft oder gar nicht vorhanden, beträgt die Klagefrist **1 Jahr** ab Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides. Manche Hochschulen verzichten bewusst auf die Rechtsbehelfsbelehrung, damit der Studienplatzkläger nicht gezwungen ist, neben dem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz schon frühzeitig zur Fristwahrung eine Klage im Hauptsacheverfahren anzustrengen und ersparen ihm dadurch Kosten.

b) Formalien Der Widerspruch muss **schriftlich** bei der Hochschule eingelegt werden, kann dort aber auch mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Eine Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht Erfolg versprechend, da keine Hochschule dem Widerspruch stattgeben wird.

c) Fristen Der Widerspruch kann nur innerhalb der gesetzlichen Fristen erhoben werden. Ist er mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen, beträgt die Widerspruchsfrist **1 Monat** nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides.

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft oder gar nicht vorhanden, beträgt die Widerspruchsfrist **1 Jahr** ab Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides.

d) *Widerspruchsbescheid* Das Widerspruchsverfahren wird durch den Erlass des Widerspruchsbescheides beendet. Die Hochschulen weisen die Widersprüche immer als unbegründet zurück, weil nach ihrer Auffassung natürlich keine zusätzlichen Kapazitäten bei ihnen bestehen. Der Widerspruchsbescheid setzt wieder eine Frist in Lauf – die Frist für eine Klage beim Verwaltungsgericht (Hauptsacheverfahren). Diese **Klagefrist** beträgt analog zur Widerspruchsfrist **1 Monat** bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung und **1 Jahr** bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung. Sie beginnt zu laufen mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Hinweis: Die Einhaltung der Klagefrist hat große Bedeutung für den Erfolg der Studienplatzklage. Ist eine Klage wegen Ablauf der Klagefrist nicht mehr zulässig, ist auch der Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – die eigentliche »Studienplatzklage« – unzulässig. Dies liegt an dem vorläufigen Charakter des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. Mit ihm sollen Ansprüche bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nur abgesichert werden. Die abschließende Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche erfolgt erst im Klageverfahren. Ist das Klageverfahren nicht mehr möglich, schlägt dies auch auf das vorläufige Eilverfahren durch. Der Rechtsschutz im Eilverfahren kann niemals weiter gehen, als der Rechtsschutz im Klageverfahren.

c) *Kosten* Für das Widerspruchsverfahren erheben manche Hochschulen Gebühren, die im Einzelfall von 20,- bis zu 50,- Euro betragen können.

IV. Dann: Eilanträge bei den Verwaltungsgerichten

Sind alle Versuche, den begehrten Studienplatz auf normalem Wege zu erhalten, gescheitert und die vorbereitenden Direktanträge bei den Hochschulen gestellt worden, kann nun das eigentliche Verfahren der Studienplatzklage in Angriff genommen werden. Dies ist zunächst, wie bereits mehrfach erwähnt, ein Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Eilantrag). Dies hat folgenden Grund: Der Studienplatzkläger kann aus rechtlichen Gründen eine Zulassung zum Studium nur ab dem laufenden Semester erstreiten. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist daher besonders eilig, weswegen eine Entscheidung im normalen Klageverfahren zu spät kommen würde. Für solche Fälle sieht unsere Rechtsordnung das Verfahren des **einstweiligen Rechtsschutzes** (auch Eilverfahren genannt) vor.

1. Formalien

Örtlich zuständig für den Eilantrag ist das Verwaltungsgericht, in dessen Gerichtsbezirk die antragsgegnerische Hochschule ihren Sitz hat. Wo der Studienplatzkläger seinen Wohnsitz hat, spielt also keine Rolle.

Der Antrag ist **schriftlich** zu stellen, kann aber auch zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

2. Antragsfrist

Für die Anträge bei den Verwaltungsgerichten gibt es keine gesetzliche Frist. Allerdings haben hier einige Verwaltungsgerichte Fristen »erfunden«. Bei einer verspäteten Antragstellung scheiden demzufolge einige Hochschulen aus, wenn man den Rechtsstreit nicht bis vor das Bundesverfassungsgericht tragen möchte.

Hinweis: Unproblematisch ist eine Antragstellung bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Bei einer späteren Antragstellung sollte im Einzelfall ein spezialisierter Rechtsanwalt Auskunft geben können.

Als theoretisch letzter Termin für eine Studienplatzklage kommt der letzte Tag des jeweiligen Semesters in Betracht. Allerdings ist dies wirklich nur Theorie. Praktisch kann eine Studienplatzklage nur empfohlen werden, solange das für die jeweilige Hochschule zuständige Verwaltungsgericht im betreffenden Studiengang noch keine **Entscheidung** gefällt hat.

3. Antragsbegründung

Mit dem Antrag sind die **Tatsachen glaubhaft** zu machen, aus denen sich der Anspruch des Studienplatzklägers auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten ergeben soll. Mittel der Glaubhaftmachung sind **beglaubigte Abschriften** und eine möglichst vollständige **eidesstattliche Versicherung** im Original.

Hinweis: Die eidesstattliche Versicherung muss unter allen Umständen der Wahrheit entsprechen. Wer eine falsche eidesstattliche Versicherung wider besseres Wissen oder gar nur fahrlässig abgibt, macht sich **strafbar**.

Der Studienplatzkläger braucht zur Begründung seines Antrages **nicht** zur Kapazitätsberechnung der Hochschule Stellung nehmen. Die Verwaltungsgerichte überprüfen die Kapazitätsberechnung von Amts wegen. Dies ist auch ein Grund dafür, warum eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend notwendig ist.

Jedoch sollte man sich über folgendes im Klaren sein: Die Amtsermittlung der Verwaltungsgerichte beschränkt sich auf eine reine **Schlüssigkeitsprüfung**. Fehler in der Kapazitätsberechnung werden deswegen nur dann entdeckt, wenn sie offensichtlich sind. Dies ist bei den meisten Fehlern jedoch nicht der Fall. Nur ein engagierter Anwalt mit dem nötigen rechtlichen Spezialwissen und einer sorgfältig recherchierten Datenbasis kann hier erfolgreich sein.

Die Verwaltungsgerichte sind auch nicht Interessenvertreter der Studienplatzkläger, sondern zur Objektivität verpflichtet. Es wäre daher ein Fehler, die Amtspflichten des Gerichts mit der Interessenvertretung durch einen Rechtsanwalt vergleichen zu wollen.

Ferner können zusätzliche Kapazitäten oft nur über eine Änderung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in bestimmten Punkten erreicht werden. Dies ist das Feld engagierter Rechtsanwälte, die hier immer wieder mit neuen Argumenten die Rechtsentwicklung zugunsten der Studienplatzkläger vorantreiben.

Hinzu kommt, dass sich nicht wenige Hochschulen mittlerweile von versierten Anwälten vertreten lassen. Deren einzige Aufgabe ist es, jeden zusätzlichen Studienplatz zu verhindern. Erst eine anwaltliche Vertretung der Studienplatzkläger ermöglicht daher das Streiten auf gleicher Wissenshöhe.

V. Im Verfahren

Mit der Antragstellung wird das Verfahren bei dem betreffenden Verwaltungsgericht rechtshängig. Das Verwaltungsgericht leitet den Antrag an die antragsgegnerische Hochschule weiter und fordert die aus seiner Sicht notwendigen Unterlagen an. Bis diese bei Gericht eingehen und wiederum an die Vielzahl der Antragsteller verteilt werden, kann schon einige Zeit vergehen. Dies erklärt, dass bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Regel einige Monate vergehen, obwohl das Verfahren ein Eilverfahren ist.

Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens in tatsächlicher und rechtlicher Sicht ist die Auseinandersetzung mit der Kapazitätsberechnung der Hochschule. In dieser ermittelt die Hochschule in einer durch die Kapazitätsverordnung vorgeschriebenen Weise ihre Ausbildungskapazität. Die Kapazität einer Hochschule ergibt sich vereinfacht gesagt aus der Formel:

$$\text{Kapazität} = \text{Lehrangebot} \div \text{Lehrnachfrage}.$$

Die Überprüfung der Kapazität der Hochschule geschieht in der Weise, dass das Gericht das Regelwerk der Kapazitätsverordnung anwendet und dabei die von ihm ermittelten tatsächlichen Gegebenheiten an der Hochschule zugrunde legt. Maßstab der Überprüfung ist der Grundsatz, dass die Hochschulen ihre Ausbildungskapazitäten voll ausschöpfen müssen (**Kapazitätserschöpfungsgebot**). Zusätzliche Studienplätze ergeben sich immer dann, wenn die Hochschule das geltende Recht fehlerhaft kapazitätsungünstig angewendet hat und/oder in zu beanstandender Weise von einem kapazitätsungünstigerem Sachverhalt ausgegangen ist. Die häufigsten Fehlerquellen bei der Kapazitätsberechnung der Hochschulen liegen erfahrungsgemäß in der Ermittlung des Lehrangebotes, dem Ansatz von Lehrermäßigungen des Lehrpersonals, Schwundberechnungen und der Verminderung von Lehrkapazität durch Lehrleistungen für andere Studiengänge. Es können aber auch einmal sehr grundsätzliche Fragen wie die Einführung von Modellstudiengängen oder die Zusammenlegung von Hochschulen eine Rolle spielen.

Eine mündliche Verhandlung in einem so genannten Erörterungstermin findet in der Regel nicht statt. Manche Verwaltungsgerichte setzen allerdings in den medizinischen Fächern solche Erörterungstermine an (Leipzig, Dresden, Halle), um streitige Fragen abklären und den Verfahrensbeteiligten einen **Vergleichsvorschlag** machen zu können. Ein Vergleich ist ein Vertrag der am Verfahren Beteiligten, mit dem ihr Streit im Wege des gegenseitigen Nachgebens beigelegt wird. Er beendet das Gerichtsverfahren, ohne dass das Gericht eine Entscheidung fällen muss. Durch

den Vergleich verpflichtet sich die Hochschule, zusätzliche Studienplätze in einer festgelegten Anzahl unter den Studienplatzklägern zu verteilen. Im Gegenzug nimmt der Studienplatzkläger den Eilantrag zurück und trägt die Kosten des Verfahrens.

VI. Endlich: Die Entscheidung

Wird das Verfahren nicht durch einen Vergleich oder in sonstiger Weise vorzeitig beendet, muss das Verwaltungsgericht über die aufgeworfenen Streitfragen entscheiden. Weil in der Regel keine mündliche Verhandlung stattfindet, ergeht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts als **Beschluss** und nicht als Urteil. Mit diesem von allen Studienplatzklägern sehnlich erwarteten Ende des Eilverfahrens wird endlich die Frage beantwortet, ob es an der betreffenden Hochschule zusätzliche Studienplätze gibt oder nicht.

1. Erfolg – Positive Entscheidung

Sollte das Verwaltungsgericht zusätzliche Studienplätze festgestellt haben, ist für den weiteren Ablauf entscheidend, ob die festgestellten Studienplätze für alle Studienplatzkläger ausreichen oder nicht.

a) Direkte Zulassung Ist das erstere der Fall, verpflichtet das Verwaltungsgericht die Hochschule unmittelbar, die Studienplatzkläger zum Studium (vorläufig) zuzulassen.

b) Losverfahren oder Leistungskriterien Gibt es mehr Studienplatzkläger als zusätzlich festgestellte Studienplätze, stellt sich die Frage nach der Verteilung. Hier wählen die meisten Verwaltungsgerichte die Methode der **Verlosung**. Sie verpflichten die Hochschule daher, innerhalb einer kurz bemessenen Frist zwischen den Studienplatzklägern eine **Rangfolge** auszulosen und die zusätzlichen Studienplätze an die Studienplatzkläger entsprechend ihrer Rangfolge zu vergeben. Diese Methode lässt sich zwar damit kritisieren, dass Leistungsparameter überhaupt keine Rolle mehr spielen. Dafür herrscht aber absolute Chancengleichheit. Allerdings ist der Zeitraum des Wartens auf das Ergebnis der Verlosung sicherlich der am meisten nervenaufreibende des gesamten Verfahrens. Hier gilt: durchhalten.

Andere Gerichte orientieren sich bei der Vergabe der Studienplätze nach den SfH-Kriterien (Hamburg, BW und M-V) oder stellen zum Teil auf den Zeitpunkt der außerkapazitären Bewerbung ab (Rheinland-Pfalz).

c) Ergebnismitteilung Die Verwaltungsgerichte weisen die Hochschulen an, den rangbesten Studienplatzklägern, deren Rangzahl der Zahl der zusätzlich festgestellten Studienplätze entspricht, die Ergebnisse des Verteilungsverfahrens mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu Beweis Zwecken förmlich per **Postzustellungsurkunde** zu erfolgen. Allen übrigen Studienplatzklägern wird das Ergebnis der Verteilung formlos mitgeteilt.

d) Einschreibung Mit der förmlichen Mitteilung an die rangbesten Studienbewerber ergeht die Aufforderung seitens der Hochschule, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab Zugang der förmlichen Mitteilung (ein bis zwei Wochen)

bei der Hochschule einschreiben zu lassen. Die betreffenden Studienbewerber müssen dann persönlich vor Ort erscheinen, um die Immatrikulation zu vollziehen. Mitzubringen sind der Personalausweis und eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses. Einige Hochschulen haben hier mittlerweile auch die Möglichkeit geschaffen, sich über das Internet auf elektronischem Wege einzuschreiben. Die erforderlichen Unterlagen können auf dem Postwege versandt werden. Nähere Anweisungen enthält die förmliche Mitteilung der Hochschule.

Hinweis: Die Frist für die Einschreibung ist unbedingt einzuhalten. Sollte die Frist versäumt werden, verfällt der Studienplatz endgültig. Es findet dann ein Nachrücken der anderen Studienbewerber entsprechend der ausgelosten Rangfolge statt.

Die Einschreibung erfolgt in der Regel **vorläufig**. Dies liegt an der Eigenart des Eilverfahrens (schnelle, aber vorläufige Entscheidung). Um eine endgültigen Studienplatz zu erhalten, muss daher grundsätzlich ein Klageverfahren durchgeführt werden. Warum dies in der Praxis aber selten der Fall ist, wird unten unter VII. erklärt.

e) Beschwerde der Hochschule Hat das Verwaltungsgericht zusätzliche Studienplätze festgestellt, ist immer auch mit einer **Beschwerde** seitens der Hochschule zu rechnen. Diese versucht dann, die Aufnahme weiterer Studenten in der zweiten Instanz rückgängig zu machen. Die Beschwerde verhindert, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig wird. Allerdings können die bei der Verlosung zum Zuge gekommenen Studienplatzkläger trotz der Beschwerde der Hochschule verlangen, dass sie eingeschrieben werden. Dies liegt daran, dass eine Entscheidung im Eilverfahren immer **sofort vollziehbar** ist.

Sollte das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ganz oder teilweise aufheben, verlieren alle oder ein Teil der vorläufig zugelassenen Studienplatzkläger ihren Studienplatz wieder. Ein kleiner Trost bleibt jedoch. Studienleistungen, die bis zur Exmatrikulation erbracht werden konnten, bleiben den Studenten erhalten. Sie können dann unter Umständen für eine Bewerbung für ein höheres Semester mit entsprechend höheren Erfolgschancen genutzt werden. In der Regel verfügen die Oberverwaltungsgerichte auch, dass die wieder zu exmatrikulierenden Studienplatzkläger das begonnene Semester beenden können.

2. Kein Erfolg – Negative Entscheidung

Sollte das Gericht keine zusätzlichen Studienplätze festgestellt haben, lehnt es die Anträge der Studienplatzkläger ab. Es bleibt jedem Studienplatzkläger nur der Versuch, eine Abänderung der Entscheidung in der 2. Instanz zu erreichen (Rechtsmittel) oder sein Glück im nächsten Semester erneut zu versuchen.

a) Rechtsmittel Natürlich muss die negative Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht hingenommen werden. Zu den Grundsätzen unseres Rechtsstaates gehört, dass gerichtliche Entscheidungen erster Instanz durch ein Rechtsmittel angefochten werden können. Über dieses Rechtsmittel entscheidet dann die nächst höhere Instanz. Im Falle der Studienplatzklage heißt das Rechtsmittel **Beschwerde**

und die nächst höhere Instanz ist das **Oberverwaltungsgericht** (in einigen Bundesländern auch Verwaltungsgerichtshof).

Die Beschwerde muss innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegt werden. Ferner ist eine **Begründung** der Beschwerde innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung **zwingend** vorgeschrieben. Schließlich herrscht am Oberverwaltungsgericht im Gegensatz zum Verwaltungsgericht **Anwaltszwang**. Ein Beschwerdeverfahren kann daher nur mit einem Rechtsanwalt durchgeführt werden.

Die Beschwerde verursacht zusätzliche Kosten. Gerade deswegen ist sie nur zu empfehlen, wenn **überwiegende** Aussichten darauf bestehen, dass das Oberverwaltungsgericht der Beschwerde statt geben wird. Hier sind genaue Kenntnisse der Rechtsprechung des betreffenden Oberverwaltungsgerichts notwendig. Erfolge mit einer Beschwerde lassen sich meist dann erzielen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen an einer Hochschule verändert haben, die nun erstmalig von der Rechtsprechung bewertet werden müssen. In diesen Fällen hat sich noch keine gefestigte Rechtsprechung heraus gebildet, die es dem Verwaltungsgericht erlaubt, auf bereits entschiedene Rechtsfragen zu verweisen. Ein Beispiel für solche besonderen Umstände ist die Einführung von Modellstudiengängen.

Hinweis: Inwieweit die Beschwerde überwiegende Aussichten auf Erfolg hat, ist eine auch für einen Rechtsanwalt nicht leicht zu beantwortende Frage. Der Grund dafür ist, dass Rechtsanwendung oftmals nicht formelhaft ist: *Wenn dies so ist, kommt das heraus*. Häufig sind rechtliche Schlussfolgerungen das Ergebnis einer Abwägung. Je nach Person, die die Abwägung macht, kann das Ergebnis unterschiedlich sein. Nicht empfohlen kann jedoch aus Sicht des Studienplatzklägers eine pauschale Ermächtigung des Anwaltes, Beschwerden einzulegen, ohne dass eine Information durch den Anwalt erfolgt, warum eine Beschwerde Erfolg versprechend sein soll. Dies sollte auch in den Mandatsbedingungen festgehalten werden.

Eine Besonderheit der Beschwerde ist, dass der anwaltliche Vortrag nur den von ihm vertretenen Studienplatzklägern zugute kommt. Macht ein Anwalt vor dem Oberverwaltungsgericht als einziger tatsächliche und/oder rechtliche Umstände geltend, die zu einer Feststellung zusätzlicher Studienplätze führen, kommt dies nur den von ihm vertretenen Studienplatzklägern zugute. Stellt das Oberverwaltungsgericht im Unterschied zum Verwaltungsgericht zusätzliche Studienplätze fest, werden diese dann nur an diejenigen Studienplatzkläger vergeben, deren Vortrag zur Feststellung der Studienplätze geführt hat. Insoweit konkurrieren um die zusätzlich festgestellten Studienplätze oftmals relativ wenige Studienplatzkläger. Aus diesem Grund sind manchmal bei einer gut geplanten und begründeten Beschwerde die Chancen größer einen Studienplatz zu bekommen als im erstinstanzlichen Verfahren.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss, weil auch in der zweiten Instanz des Eilverfahrens in der Regel keine mündliche Verhandlung stattfindet. Naturgemäß kann das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ganz oder teilweise aufheben oder bestätigen. Wegen der Einzelheiten der Vergabe der Studienplätze kann auf die oben stehenden Ausführungen unter VI.1. verwiesen werden.

b) Neuer Versuch In Betracht zu ziehen ist des Weiteren ein erneuter Versuch im nächst möglichen Semester. Hier sollten die selben Faktoren eine Rolle spielen, wie schon beim ersten Versuch. Der zweite Versuch verursacht zwar ebenfalls Kosten, ohne Garantie auf einen Studienplatz zu geben. Allerdings kann das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung trotzdem sein, dass die Chance auf einen früheren Studieneinstieg und damit schnelleren Einstieg ins Berufsleben das Kostenrisiko der Studienplatzklage lohnt.

VII. Selten: Die Klage

Weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren schnell fallen muss, kann es keine aufwendige Sachverhaltsaufklärung betreiben. Es darf daher aufgrund einer summarischen Prüfung und ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Im Gegenzug hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren lediglich **vorläufigen** Charakter. Die endgültige Entscheidung über die aufgeworfenen Streitfragen soll dem Klageverfahren (auch **Hauptsacheverfahren** genannt) vorbehalten bleiben. Vereinfacht gesagt prüft und entscheidet das Verwaltungsgericht im Eilverfahren schnell und vorläufig und im Hauptsacheverfahren langsam und endgültig.

Bei diesem Rangverhältnis erscheint es logisch, dass das Klageverfahren immer durchgeführt werden muss. In der Praxis ist es in Bezug auf die Studienplatzklagen jedoch nicht so. Hier ist das Klageverfahren eher die Ausnahme. Dies hat folgenden Grund: Nach Abschluss des Verfahrens haben sowohl Studienplatzkläger als auch die Hochschule in der Regel kein Interesse an der Fortsetzung des Rechtsstreits im Klage-, also Hauptsacheverfahren. Es ist insbesondere meist nicht zu erwarten, dass im Hauptsacheverfahren das Gericht zu einem anderen Ergebnis kommen wird. Insoweit bieten die Hochschulen den Studienplatzklägern in der Regel die endgültige Immatrikulation an, wodurch das Klageverfahren überflüssig wird. Sollte diese Einigung nicht möglich sein, kann der Studienplatzkläger auf der Basis der vorläufigen Zulassung seine Studienleistungen vollumfänglich solange erbringen, wie die vorläufige Zulassung Bestand hat.

Hinweis: Eine Klage ist jedoch dann zur Fristwahrung erforderlich, wenn entweder die Hochschule während des Eilverfahrens den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid erlässt oder das Widerspruchsverfahren nicht stattgefunden ist. Dann ist für eine fristwahrende Klage entscheidend, wann der Ablehnungsbescheid zugeht und ob er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Aufnahme des Studiums

Ist eine zumindest vorläufige Zulassung erstritten worden und ist die Einschreibung erfolgt, stellt sich natürlich die Frage danach, wie das Studium aufgenommen werden kann. Viele Studienplatzkläger befürchten hier, dass der verzögerte Einstieg in das Studium zu unüberwindbaren Folgeproblemen führt und daher das Studium zum Scheitern verurteilt ist.

Dem kann entschieden widersprochen werden. Richtig ist, dass aufgrund der Verfahrensdauer der gerichtlichen Verfahren grundsätzlich erst ein verspäteter Studieneinstieg möglich ist. So kann es durchaus passieren, dass im Einstiegssemester keine oder nur wenige Scheine erworben werden können, weil anwesenheitspflichtige Veranstaltungen nicht mehr besucht werden können. Dies lässt sich jedoch in den Folgesemestern beheben. Auch als vorläufiger zugelassener Student hat man alle Rechten und Pflichten eines »normalen« Studenten. Konnten also bestimmte Veranstaltungen nicht besucht werden, besteht ein Anspruch darauf, diese zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Dasselbe Problem haben übrigens auch Studenten, die im Nachrückverfahren eine Zulassung erhalten und dadurch ebenfalls mit deutlicher Verzögerung ihr Studium aufnehmen.

Kosten

Wohl kein Thema ist für den Studienbewerber wichtiger als die Frage der Kosten einer Studienplatzklage. Hier herrscht verständlicherweise entweder totale Unkenntnis oder ahnungsschwere Vorsicht. Das nachfolgende Kapitel soll deswegen Klarheit in sämtliche Kostenfragen bringen. Dabei ist zunächst über die Frage aufzuklären, welche Kosten anfallen und in einem zweiten Schritt, von wem die Kosten zu tragen sind. Zur besseren Verständlichkeit befindet sich im *Anhang* eine Beispielrechnung für die Kosten einer Studienplatzklage.

I. Kostenposten

Bei den Kosten einer Studienplatzklage gibt es drei Posten:

1. Kosten des Gerichts
2. Kosten der gegnerischen Hochschule
3. Kosten des eigenen Rechtsanwaltes

1. Kosten des Gerichts

Als erster nicht unwesentlicher Kostenblock sind die Kosten des Verwaltungsgerichts zu nennen – die deutschen Gerichte arbeiten nämlich in der Regel nicht kostenlos. Gerichtskosten entstehen grundsätzlich mit Einleitung des Gerichtsverfahrens. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Das GKG hat ein streitwert- und tätigkeitsabhängiges Kostensystem.

Der Streitwert gibt dabei an, welchen konkreten wirtschaftlichen Wert ein gerichtlich geltend gemachter Anspruch für den Kläger besitzt. Die Verwaltungsgerichte sind hier unterschiedlicher Auffassung, wie der Streitwert einer Studienplatzklage, also der Wert einer Zulassung zum Studium, zu bemessen ist. Je nach Verwaltungsgericht gibt es Streitwerte in Höhe von 2.500,00 bis 5000,00 Euro. In Abhängigkeit von dem vom jeweiligen Gericht angesetzten Streitwert ergeben sich Gerichtskosten in Höhe von 121,50 bis 181,50 Euro für das Eilverfahren, 162,00 bis 242,00 Euro für das Beschwerdeverfahren und von 243,00 bis 363,00 Euro für das Klageverfahren.

Alle Kosten fallen für jede Instanz gesondert an. Die Gerichtskosten sind erfreulicherweise Mehrwertsteuerfrei. Die Gerichtskosten reduzieren sich in der Regel um zwei Drittel, wenn der Antrag oder die Klage vor der Entscheidung des Gerichts zurück genommen wird. So lassen sich unter Umständen Kosten einsparen, wenn in einem Verfahren eine endgültige Zulassung zum Studium erstritten wurde und demzufolge die übrigen noch laufenden Verfahren gegen andere Hochschulen überflüssig werden.

Zu den Kosten des Gerichts kommen noch Auslagen des Gerichts, die je nach Verfahren in unterschiedlicher Höhe entstehen können. Eingeplant werden sollten ca. 20,00 Euro pro Verfahren.

2. Kosten der Hochschule

Natürlich entstehen auch der gegnerischen Hochschule im Verfahren der Studienplatzklage Kosten. Dies sind zunächst ihre eigenen Kosten und ferner die Kosten der Hochschulanwälte.

a) Eigene Kosten der Hochschule Die Hochschule kann als eigene Kosten grundsätzlich eine Aufwendungspauschale geltend machen. Diese entschädigt für den Aufwand, der für die Hochschule mit einer Studienplatzklage verbunden ist. Die Verwaltungsgerichte erkennen hier pauschal 20,- bis 30,- Euro zu.

b) Kosten des Hochschulanwaltes Jede Hochschule kann sich im gerichtlichen Verfahren durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dessen (erstattungsfähige) Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung des Rechtsanwaltes nach dem RVG bestimmt sich nach dem so genannten Streitwert (s. o.) und der Art von Tätigkeit, die der Rechtsanwalt im Rahmen seines Mandates ausführt. Generell kann gesagt werden, je höher der Streitwert, je höher die Anwaltskosten. Im Hinblick auf die jüngste Entwicklung der festgesetzten Streitwerte gilt bei den Kosten des Hochschulanwaltes das zu den Kosten des Gerichts Ausgeführte. So betragen je nach Streitwert die gesetzlichen Gebühren des Hochschulanwaltes zwischen 40,00 und 411,30 Euro im Eilverfahren.

Da die vom Rechtsanwalt ausgeführte Tätigkeit die Höhe seiner Vergütung ebenfalls bestimmt, sind hier Ermäßigungen möglich, wenn die Studienplatzklage beispielsweise vor einer Entscheidung der Gerichts zurück genommen wird und der Hochschulanwalt noch keine Anträge gestellt hat.

Auf sämtliche Kosten des Hochschulanwaltes ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent aufzuschlagen. Die Gebühren entstehen für jede Instanz neu. Insbesondere sind auch die Vertretung im Eilverfahren und die Vertretung im Hauptsacheverfahren gebührenrechtlich unterschiedliche Angelegenheiten.

Hinweis: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich in den medizinischen Fächern nicht alle Hochschulen anwaltlich vertreten. Insoweit können unter dem Gesichtspunkt der Kostenreduzierung diese Hochschulen für eine Studienplatzklage ausgewählt werden. Allerdings ist dann abzuwägen, inwieweit sich die Chancen auf einen Studienplatz vermindern, weil Erfolg versprechende, aber anwaltlich vertretene Hochschulen ausgelassen werden müssen. Insoweit kann hier keine pauschale Betrachtung angezeigt sein, die nur auf den Aspekt der Kostenminimierung abstellt.

3. Kosten des eigenen Rechtsanwaltes

Sollte der Studienplatzbewerber entscheiden, sich bei der Studienplatzklage durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ist zu den sonstigen Kosten dessen Vergütung hinzuzurechnen.

a) *Gesetzliche Vergütung* Insoweit kommt als Grundlage der Vergütung das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Betracht. In diesem Fall entsprechen die Kosten des eigenen Anwalts denen des Anwalts der Hochschule.

b) *Vergütungsvereinbarung* Es besteht die Möglichkeit, die Vergütung des eigenen Rechtsanwaltes durch eine so genannte **Vergütungsvereinbarung** zu regeln. Diese Vergütungsvereinbarung muss schriftlich und am besten bei Mandatserteilung abgeschlossen werden. Anwalt und Mandant sind in diesem Fall relativ frei, den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und die Höhe der dafür zu entrichtenden Vergütung zu bestimmen. Allerdings darf nach dem RVG die vereinbarte anwaltliche Vergütung für eine gerichtliche Vertretung die gesetzliche Vergütung nach dem RVG nicht unterschreiten. Aus Sicht des Mandanten ist die Vereinbarung einer **Pauschalvergütung** am vorteilhaftesten. So weiß er von Anfang an genau, was die anwaltliche Vertretung kostet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit genau in der Vergütungsvereinbarung nieder zu legen.

Auch auf die Vergütung des eigenen Anwalts ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent aufzuschlagen.

II. Kostenverteilung

Wie bereits einführend geschildert, ist von der Frage, welche Kosten durch eine Studienplatzklage entstehen können, die Frage zu unterscheiden, wer diese Kosten letztlich zu tragen hat.

Im Bezug auf das Letztere gilt der Grundsatz, dass derjenige die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu tragen hat, der in der Sache unterliegt.

Allerdings bestehen im Verfahren der Studienplatzklage einige Besonderheiten. Werden vom Verwaltungsgericht zusätzliche Studienplätze festgestellt, die in einem Losverfahren zu vergeben sind, legen die Verwaltungsgerichte nicht der betreffenden Hochschule die gesamten Kosten des Verfahrens auf. Vielmehr bilden sie eine Kostenquote, die dem Verhältnis von zusätzlich festgestellten Studienplätzen und Anzahl der darum streitenden Studienplatzkläger entspricht. Sind z. B. 10 zusätzliche Studienplätze festgestellt worden und haben um diese Studienplätze 100 Studienplatzkläger gestritten, hat die Hochschule lediglich 10 Prozent der Kosten des Verfahrens zu tragen; der Studienplatzkläger entsprechend die restlichen 90 Prozent.

Diese Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich äußerst fragwürdig. Unsere Kanzlei hat deswegen für einen Studienplatzkläger in einem geeigneten Fall vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das BVerfG hat die Beschwerde **nicht** zur Entscheidung angenommen und damit die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte quasi abgesegnet. Die Begründung der Entscheidung ist allerdings dermaßen widersprüchlich, dass wir, einige unserer Anwaltskollegen und auch einige Verwaltungsgerichte sie nicht verstehen.

III. Kostenübernahme durch Dritte

Wegen des nicht unerheblichen finanziellen Aufwandes stellt sich natürlich die berechnete Frage, ob es Möglichkeiten gibt, dass die Kosten der Studienplatzklage von dritter Seite übernommen werden. In Betracht kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung.

1. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe (PKH) kann von den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens bei dem Gericht beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist vor allem, dass der Antrag stellende Studienplatzkläger **und** auch seine Eltern **bedürftig** sind. Die Eltern des Studienplatzklägers haben nämlich i. d. R. im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Kosten der Studienplatzklage zu finanzieren. Um die Bedürftigkeit nachzuweisen, haben der Studienplatzkläger und seine Eltern Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt ferner voraus, dass die Klage **Aussicht auf Erfolg** hat. Hier lehnen die Verwaltungsgerichte (insbesondere in Hessen) die Gewährung von Prozesskostenhilfe teilweise mit der Begründung ab, dass regelmäßig nur die Teilnahme an einem Losverfahren erstritten werden kann und dass die Loschance nicht ausreicht, um eine Erfolgsaussicht in der Sache zu begründen. Dies ist unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) allerdings zurück zu weisen. Es ist nämlich zwischen der Rechtsverfolgung einerseits (Zulassungsanspruch) und den Modalitäten der Studienplatzvergabe zu unterscheiden. Deswegen haben die Aussichten bei der Studienplatzverlosung mit den Erfolgsaussichten der Studienplatzklage nichts zu tun.

Aus diesen Gründen muss festgehalten werden, dass die Aussichten, Prozesskostenhilfe bewilligt zu bekommen, im Einzelfall unterschiedlich ausfallen.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bewirkt, dass die Staatskasse die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes übernimmt. Nicht übernommen werden jedoch die Kosten des Gegners. Unterliegt daher der Studienplatzkläger im Verfahren, hat er die Kosten der Hochschule, vor allem also die Kosten des Hochschulanwaltes selbst zu tragen. Ferner kann die Staatskasse bis zu **vier Jahre** nach dem Verfahrensende die Prozesskosten vom Studienplatzkläger zurück fordern, wenn in diesem Zeitraum seine Bedürftigkeit weggefallen ist.

2. Rechtsschutzversicherung

Die Kosten der Studienplatzklage können des Weiteren von einer **Rechtsschutzversicherung** übernommen werden. Grundvoraussetzung ist, dass der Rechtsschutz das **verwaltungsgerichtliche Verfahren** umfasst, der Versicherungsschutz für »Studienplatzklagen« nicht im Besonderen ausgeschlossen wird und bei Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung eine bestimmte **Wartefrist** seit Abschluss des Versicherungsvertrages verstrichen ist, die zwischen drei und zwölf Monaten beträgt. Hier gilt es den eigenen Versicherungsvertrag genau zu lesen. Auch sollte bei einer Selbstbeteiligung beachtet werden, dass diese für das Verfah-

ren gegen jede einzelne Hochschule getrennt anfällt. Dies stellt bei mehreren Hochschulen eine nicht unwesentliche Kostenbeteiligung dar.

Es ist festzustellen, dass aktuell nur noch die Advocard die Studienplatzklage in begrenztem Umfang versichert. Alle anderen Rechtsschutzversicherungen schließen den Rechtsschutz für Studienplatzklagen bei **Neuverträgen** mittlerweile aus.

Soweit die Studienplatzklage vom Versicherungsschutz umfasst ist, ist in der Praxis festzustellen, dass die Rechtsschutzversicherungen oft mit der fragwürdigen Begründung den Rechtsschutz ablehnen oder deutlich erschweren. Auch die Anzahl zu übernehmender Verfahren wird bei den Rechtsschutzversicherungen unterschiedlich gehandhabt. Eine obergerichtliche Entscheidung hat hier zwar dem Studienplatzkläger teilweise Recht gegeben, der Rechtsschutz für 14 Verfahren beanspruchte. Der Rechtsstreit war dann beim des Bundesgerichtshof (BGH) anhängig. Ein Urteil hat es jedoch nicht gegeben, weil die beklagte Rechtsschutzversicherung die Revision zurück genommen hat, nachdem der BGH andeutete, keine Begrenzung des Versicherungsschutzes im Versicherungsvertrag erkennen zu können. Für Altverträge verfahren die Rechtsschutzversicherungen in der Regel so, dass für eine bestimmte Anzahl zu verklagender Hochschulen Rechtsschutz gewährt wird, die jedoch zehn nicht überschreitet. Insoweit ist eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung nötig, wenn der Studienplatzkläger Deckungsschutz für mehr als zehn Hochschulen erhalten möchte. Dieser Streitfall löst allerdings neue Rechtsanwaltsgebühren aus und ist insbesondere nicht vom Schutz der Rechtsschutzversicherung umfasst.

Empfehlenswert ist daher, bei der Rechtsschutzversicherung um eine **schriftliche Deckungszusage** zu bitten. Die Rechtsschutzversicherung wird sich dann hier positionieren, dass zumindest klar ist, ob und inwieweit mit oder ohne Probleme Deckungsumfang gewährt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Kostenübernahme durch Dritte von einigen Voraussetzungen abhängt und mit nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist.

Ausblick

Auch in Zukunft ist ein starker Bewerberüberschuss bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erwarten. Das Interesse an Möglichkeiten, jenseits von Abiturnote und Wartesemester den begehrten Studienplatz zu erhalten, wird daher ungebrochen hoch bleiben. Die Studienplatzklage wird demzufolge ihre nunmehr 40-jährige Tradition fortsetzen. Sie hat auch ihre Berechtigung, wie die Ergebnisse der gerichtlichen Verfahren in jüngster Zeit zeigen. Die Kapazitätsberechnungen der Hochschulen sind regelmäßig fehlerbehaftet und die Verwaltungsgerichte stellen zusätzliche Studienplätze fest.

Allerdings haben die steigenden Zahlen der Studienplatzkläger dazu geführt, dass keine Garantie auf einen Studienplatz gegeben werden kann. So ist es im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten bei im Regelfall begrenzten Geldbudget auch nicht empfehlenswert, so viele Hochschulen wie möglich zu verklagen. Angezeigt ist vielmehr eine Auswahl bestimmter Hochschulen, die eine überdurchschnittliche Chance auf zusätzliche Studienplätze bieten. So lassen sich bei bewusstem Einsatz finanzieller Mittel die größten Chancen verwirklichen. Diese Auswahl kann und muss ein spezialisierter Anwalt übernehmen. Dessen Beauftragung erhöht zwar die Kosten der Studienplatzklage. Sie ist jedoch wegen der zahlreichen Formalien des Verfahrens und der erforderlichen Rechtskenntnisse dringend zu empfehlen.

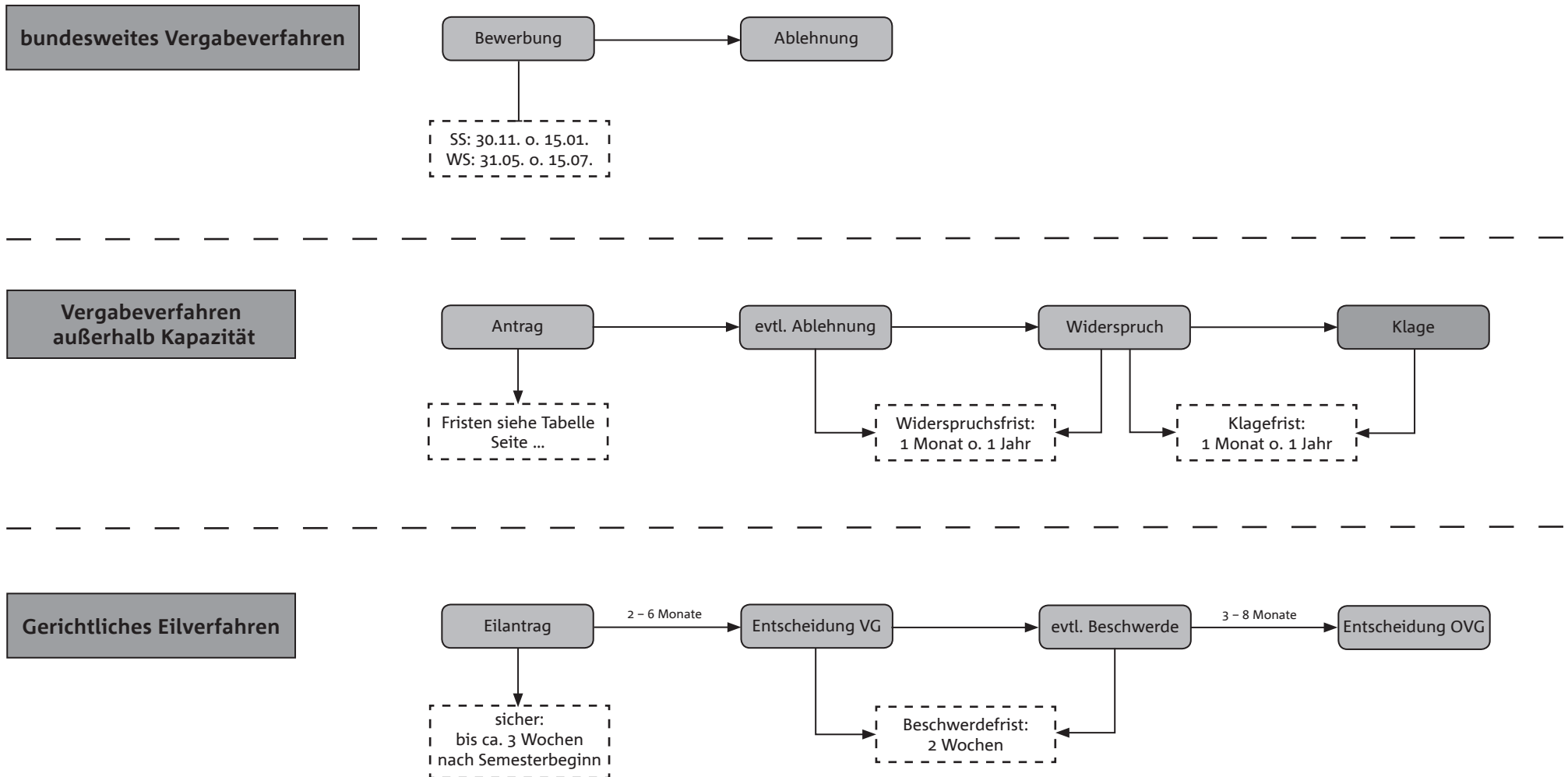
Im Hinblick auf die nicht unerhebliche Verfahrensdauer und den nicht zu unterschätzenden finanziellen Aufwand sollte klar sein: Eine Studienplatzklage zu betreiben erfordert Mut, Geduld und kostet Geld.

Anhang

Inhalt:

1. Zeitlicher Ablauf Studienplatzklage
2. Kostentabelle Studienplatzklage

Zeitlicher Ablauf *Studienplatzklage*



Kosten Studienplatzklage Humanmedizin 1. Instanz*

nach Gerichtskosten- und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (GKG und RVG)

Universität	Streitwert	Kosten		
		Gericht	Hochschulanwalt	eigener Anwalt
Aachen	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Berlin Charité ¹⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Bochum	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Bonn	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Dresden TU ²⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,45 €	489,45 €
Duisburg-Essen	5.000,00 €	181,50 €	489,45 €	489,45 €
Düsseldorf	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Erlangen-Nürnberg	2.500,00 €	121,50 €		272,87 €
Frankfurt/M.	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Freiburg ¹⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Gießen	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Göttingen	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Greifswald	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Halle-Wittenberg ²⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Hamburg	3.750,00 €	157,50 €		402,82 €
Hannover MedH	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Heidelberg ¹⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Heidelberg/Mannh. ¹⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Jena	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Kiel	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Köln	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Leipzig ²⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Lübeck	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Magdeburg	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Mainz	2.500,00 €	121,50 €		272,87 €
Marburg	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
München	2.500,00 €	121,50 €		272,87 €
Münster	5.000,00 €	181,50 €		489,50 €
Regensburg	2.500,00 €	121,50 €		272,87 €
Rostock	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Saarbrücken	3.750,00 €	157,50 €	489,50 €	402,82 €
Tübingen ¹⁾	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Ulm	5.000,00 €	181,50 €	489,50 €	489,50 €
Würzburg	2.500,00 €	121,50 €		272,87 €

* Für den Regelfall, d. h. ohne Klage, Erörterungstermin und Vergleich; eventuelle Kosten für das Verwaltungsverfahren bleiben unberücksichtigt – sie sind oben unter Kosten dargestellt

1) In Berlin und BW ist aufgrund der Bescheidungspraxis der Universitäten mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, weil eine fristwahrende Klage eingereicht werden muss. Die Kosten: ca. 121,00 € Gericht und 489,50 € brutto jeweils für Hochschul- und eigenen Anwalt.

2) Hier gab es in der Vergangenheit Erörterungstermine; zusätzliche Kosten: 429,83 € brutto jeweils für Hochschul- und eigenen Anwalt